

ALLGEMEINE LIZENZBEDINGUNGEN (ALB)

der RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH (RAW)

1. Allgemeines / Geltungsbereich
- 1.1. Diese ALB bzw. jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der ALB gelten für alle Verträge über die Erteilung einer Genehmigung durch die RAW an einen Vertragspartner zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe von Werken der Filmkunst und Laufbildern des Repertoires der RAW in Österreich.
- 1.2. Der Vertragspartner der RAW anerkennt ausdrücklich, diese ALB der RAW rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese auch Vertragsinhalt sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner auf seine etwaigen eigenen AGB verweist. Entgegenstehende AGB des Vertragspartners sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von der RAW ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.3. Abweichungen von diesen ALB bedürfen generell der Schriftform. RAW kann auch bei bestehenden, dauernden Geschäftsbeziehungen die ALB ändern, wenn dies einen Monat vor der Wirksamkeit gegenüber dem Vertragspartner – etwa via E-Mail – kundgetan wird. Bei Widerspruch des Vertragspartners innerhalb dieser Frist ist RAW berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, es sei denn, die Änderung der ALB stellt keinen ausreichenden Grund dar, dem Nutzer den Vertragsabschluss zu verweigern.
- 1.4. Für das Zustandekommen eines verbindlichen Vertrages ist stets die schriftliche Bestätigung der RAW maßgebend. Mündliche oder telefonische Nebenabreden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der RAW.
2. Allgemeine Bedingungen beim Zustandekommen von Vertragsabschlüssen
- 2.1. Die RAW nimmt als Einrichtung nach § 1 Abs 3 VerwGesG 2016 die Rechte an ihrem Repertoire im eigenen Namen, aber im Interesse der Rechteinhaber an den Filmwerken und Laufbildern wahr. Eine aktuelle Auflistung jener Rechteinhaber, deren Rechte von der RAW in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe ihrer Filme wahrgenommen werden, ist unter <https://www.raw-rechte.at> auf der Website der RAW abrufbar. Im Rahmen des § 43 VerwGesG 2016 erteilt die RAW auf Anfrage gerne Auskunft darüber, ob sie die oa. Rechte an einem bestimmten, eindeutig angegebenen Film (Filmwerk, Laufbild, Dokumentation etc) wahrnimmt. Bei Anfragen, die besonderen Aufwand erfordern, können für die anfragende Person allenfalls Kosten anfallen.
- 2.2. Unbeschadet der Wirksamkeit des Inhalts allenfalls bestehender Gesamtverträge, denen der Nutzer unterliegt, oder des konkreten Einzelvertrags zwischen RAW und Nutzer sind auch die gegenständlichen ALB ein Teil des Vertrags zwischen RAW und dem Vertragspartner.
- 2.3. Bei der von RAW vertraglich erteilten Genehmigung handelt es sich um eine sog. einfache Nutzungsbewilligung (ugs. auch „einfache Lizenz“ genannt). Solche Verträge kommen zwischen dem im jeweiligen Vertrag angeführten Nutzer einerseits und der RAW andererseits zustande. Die Rechtswirksamkeit, der von der RAW erteilten Nutzungsbewilligung erstreckt sich auf den Unternehmenszweck des Nutzers bzw. eine etwaige andere, in der schriftlichen Vereinbarung genannte Location (zB Betriebsstätte; Event-Location; vom Nutzer angemietete Räumlichkeit; sonstige/s Einrichtung oder Gelände).
- 2.4. Die erforderliche Nutzungsbewilligung muss rechtzeitig vor der (ersten) Veranstaltung vorliegen. Falls die Bewilligung seitens der RAW nicht ohnehin bereits ausdrücklich erteilt und das entsprechende Entgelt fristgerecht bezahlt wurde, gilt die Bewilligung als erteilt, wenn
 - a) das Bewilligungsansuchen des Nutzers mindestens fünf Werktage vor der Nutzung bei der RAW eingelangt ist,
 - b) die Erteilung der Bewilligung von Seiten der RAW trotz Vorliegens einer angemessenen Prüfungsfrist nicht abgelehnt worden ist,
 - c) kein Ausführungsverbot zu Lasten des Nutzers besteht,
 - d) das von der RAW angeführte Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer, wobei maximal ein Entgelt für ein Jahr im Voraus zu bezahlen ist, bei der RAW eingelangt ist (im Zweifelsfall muss der Nutzer jedenfalls seine Verpflichtung zu Bezahlung eines angemessenen Entgelts anerkannt und ein solches im Voraus bezahlt haben), und
 - e) die gegenständlichen, allgemeinen Vertragsbedingungen vom Nutzer zumindest schlüssig akzeptiert werden.
- 2.5. Der Nutzer erwirbt mit der Nutzungsbewilligung das Recht gemäß § 18 UrhG zur nicht-ausschließlichen, öffentlichen, nicht-gewerblichen und unentgeltlichen Aufführung von Filmwerken des Repertoires der RAW für den vereinbarten Aufführungsort innerhalb Österreichs unter Verwendung von legal verschafften Werkstücken (Bildtonträgern).
- 2.5.1. Nicht-gewerblich bedeutet in diesem Zusammenhang lediglich, dass der Nutzer insbesondere nicht als Lichtspielbetrieb (Kino) gewerblich tätig ist oder wird. Der Geschäftszweck, den der Nutzer mit der öffentlichen Wiedergabe verfolgt, sofern es sich eben nicht um einen Lichtspielbetrieb handelt, darf hingegen gewerblicher Natur oder Erwerbszwecken dienlich sein. Diese Einschränkung lässt allfällige verwaltungsrechtliche Belange der Vorgangsweise des Nutzers unberührt.
- 2.5.2. Unentgeltlich bedeutet, dass von den Zusehern weder ein Eintrittsgeld verlangt wird noch ein separates Entgelt für die Teilnahme an der Wiedergabe des Films zu bezahlen ist.
- 2.6. RAW haftet dem Nutzer dafür, dass ihr das Recht zusteht, die Nutzungsbewilligung für das von ihr wahrgenommene Repertoire wirksam zu erteilen und hierzu ermächtigt zu sein.
- 2.7. Die Bild- und Tonquelle für die öffentliche Wiedergabe der Filmwerke und Laufbilder (einschließlich TV-Produktionen) hat sich der Nutzer auf eigene Kosten rechtmäßig zu beschaffen. Die Kosten hierfür sind somit nicht im Entgelt für die Nutzungsbewilligung enthalten.
- 2.8. Die Nutzungsbewilligung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der RAW nicht an Dritte übertragbar.
- 2.9. Allenfalls, für die rechtmäßige öffentliche Wiedergabe anderer oder zusätzlicher Werke und Leistungen erforderliche Rechte, zB solche, die von anderen Gesellschaften, die dem VerwGesG 2016 unterliegen (z. B. der AKM), sind nicht Gegenstand der Vereinbarung zwischen RAW und dem Nutzer über die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder dieser ALB. Für diese hat der Nutzer selbst zu sorgen. Daher sind gegebenenfalls zu entrichtende weitere Nutzungsentgelte im Entgelt für die Nutzungsbewilligung durch die RAW nicht enthalten und vom Nutzer zusätzlich selbst zu tragen.
3. Allgemeines zur Vertragslaufzeit und zur Zahlung der Nutzungsentgelte
- 3.1. Die Laufzeit eines Vertrags zwischen RAW und einem Nutzer ergibt sich aus dem Hauptvertrag. Zahlungen von Nutzungsentgelten haben in der Regel jährlich im Voraus zu erfolgen. Im abgelaufenen Vertragszeitraum kann der Nutzer vom Repertoire der RAW im vereinbarten Umfang und auf die vereinbarte Weise Gebrauch machen.
- 3.2. Die Nutzungsbewilligung gilt erst als wirksam erteilt, wenn der Nutzer auch das dafür vorgeschriebene Entgelt bezahlt hat. Konnte jedoch über die Bemessung des Entgelts keine Einigung erzielt werden, dann gilt die Bewilligung als wirksam erteilt, wenn der Nutzer den nicht strittigen Teil des Entgelts an die RAW bezahlt und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts durch gerichtliche Hinterlegung oder Stellung einer Bankgarantie geleistet hat (vgl. § 36 Abs 3 VerwGesG 2016).
- 3.3. Ist keine andere Vertragslaufzeit als 12 Monate vereinbart, so ist Vertragsbestandteil, dass sich die Vereinbarung und somit die Nutzungsbewilligung automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, falls sie vom Nutzer nicht zum Ende der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich, entweder mit eingeschriebenem Brief mit gültiger Unterschrift einer vertretungsbefugten Person oder via E-Mail an office@raw-rechte.at mit qualifizierter elektronischer Signatur einer vertretungsbefugten Person (zB in einer entsprechenden schriftlichen Erklärung in einem angehängten pdf-Dokument) gekündigt wird. Fristwahrung ist allein der rechtzeitige Eingang bei RAW
- 3.4. Das Entgelt für die erteilte Nutzungsbewilligung ist grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt – jedenfalls aber vor der ersten vertragsgegenständlichen Nutzung – ohne Abzug und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unter Angabe des Firmenwortlauts bzw. Namens des Nutzers und einer allenfalls anzuführenden Zahlungsreferenz auf das Konto der RAW bei der HYPO NOE mit dem IBAN: AT40 5300 0065 5500 7602 BIC: HYPNATWW zu leisten. Es ist unabhängig davon vollständig zu bezahlen, ob der Nutzer von der erteilten Nutzungsbewilligung tatsächlich Gebrauch macht. Soweit zu der erteilten Nutzungsbewilligung ein Gesamtvertrag und/oder autonomer Tarif vorliegt, sind/dieser/ auf der Website der RAW <https://www.raw-rechte.at/> veröffentlicht und abrufbar. Bei Zahlungsverzug ist die RAW berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlich vorgesehener Höhe vom offenen Rechnungsbetrag zu erheben. Ein Aufrechnungsrecht des Nutzers ist ausgeschlossen. Das Entgelt für die Nutzungsbewilligung ist wertgesichert und ändert sich, wie sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) verändert. Die Veränderungen werden durch Vergleich der Indexzahl vom Oktober des laufenden Jahres zur Oktober-Indexzahl des abgelaufenen Jahres ermittelt. Die RAW ist zur Anpassung in dieser Form jährlich berechtigt.
- 3.5. Verletzt der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen, so hat er alle seinerseits verschuldeten Schäden zu tragen. Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten, die mit der Beauftragung eines von der RAW gewählten Rechtsanwalts zur Durchsetzung der Ansprüche der RAW verbunden sind.
4. Sonstige Pflichten des Nutzers
- 4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, folgende Bestimmungen stets ausnahmslos einzuhalten und diese Verpflichtungen auch seinen Angestellten und sonstigen Mitarbeitern sowie verbundenen Unternehmen, die der Vertragspartner beherrscht und die in die vertragsgegenständliche Nutzung involviert sind, schriftlich zu überbinden und dies RAW auf Verlangen nachzuweisen:
 - a) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, für eine nicht-gewerbliche, öffentliche Filmvorführung Eintritt zu erheben.
 - b) Dem Vertragspartner ist die aktive, öffentliche Bewerbung der Titel der vorzuführenden Filmwerke (beispielsweise durch Plakate, Programmhefte, Anzeigen, Flyer, Internetauftritte, etc.) nicht gestattet. Erlaubt sind lediglich interne Ankündigungen ohne Verwendung von Bild- und/oder Werbematerial des Films innerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebs des Vertragspartners (beispielsweise Information am schwarzen Brett).
 - c) Dem Vertragspartner ist nicht gestattet, Filme „Open Air“ vorzuführen.
 - d) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die ihm von der RAW erteilte Nutzungsbewilligung weiter zu lizenzieren oder sonst wie abzutreten oder weiterzugeben.
- 4.2. Verletzt der Vertragspartner auch nur eine der in Punkt 4.1. festgelegten Pflichten, kann RAW sämtliche Ansprüche aus Vertragsverletzung geltend machen bzw. gerichtliche Schritte gegebenenfalls auch wegen ungenehmigter Nutzung der Filme ergreifen. Eine anteilige Rückzahlung des Lizenzentgelts an den Vertragspartner ist diesfalls jedenfalls ausgeschlossen.
5. Für potenzielle Nutzer/Vertragspartner besteht jederzeit die Möglichkeit mit RAW auch auf elektronischem Weg zu kommunizieren. Die E-Mail-Adresse der RAW lautet office@raw-rechte.at.
6. Nutzungsmeldungen
Der Vertragspartner ist verpflichtet, der RAW zum Zweck der Verteilung des Nutzungsentgelts an die Rechteinhaber ein vollständiges Verzeichnis der im Zeitraum 1.1.-30.6. aufgeführten Filme unter Angabe des Filmtitels, des Tags der Aufführung sowie entweder des Regisseurs oder eines Hauptdarstellers spätestens bis zum 15.7. desselben Jahres bzw. der im Zeitraum 1.7. bis 31.12. aufgeführten Filme bis zum 15.1. des Folgejahres zuzusenden. Jede Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet zum Ersatz der dadurch verursachten Kontrollspesen und weitergehenden Schäden sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 7,27, wenn nicht anders vereinbart.
7. Gesamtverträge und/oder autonome Tarife der RAW sind unter <https://www.raw-rechte.at/> abrufbar. Diese liegen in der Geschäftsstelle der RAW zur Einsicht auf. Für Mitglieder von Gesamtvertragspartnern werden die Bestimmungen in den jeweiligen Gesamtverträgen angewendet.
8. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies umfasst auch das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.
9. Wer Verträge mit RAW für den Nutzer unterzeichnet, schuldet – falls der Vertrag mangels Vertretungsmacht nicht zustande kommt – Vertragserfüllung bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung; er haftet in jedem Fall für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluss. Für alle daraus folgenden Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Gemeindebezirk.
10. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass RAW sämtliche personenbezogenen Daten, die vorvertraglich oder im Zuge des Vertragsabwicklung und -erfüllung erhoben oder seitens des Vertragspartners mitgeteilt wurden, von RAW zwecks Vertragserfüllung und im Rahmen der Kommunikation und etwaigen Rechtsdurchsetzung verarbeitet werden dürfen. Falls RAW im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, dem Inkasso oder der Kontrolle der Einhaltung des Vertrags Dritte beauftragt, gilt diese Zustimmung auch für die Weitergabe der Daten an diese Dritte sowie etwaige Auftragsverarbeiter (wie etwa Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, IT und EDV-Unternehmen).
11. Die Datenschutzinformationen der RAW sind unter <https://www.raw-rechte.at/> abrufbar.
12. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem von Vertragspartner mit RAW abgeschlossenen Lizenzvereinbarung, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Gemeindebezirk.